

Geldwäschegesetz und Transparenzregistereintragungspflicht Ohne Eintragung drohen hohe Bußgelder

Organe und Geschäftsführer von Gesellschaften sind bereits seit 2017 verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft in das Transparenzregister (<https://www.transparenzregister.de>) eintragen zu lassen.

In diesem Register sollen alle wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen (GmbH, AG, OHG, KG, eingetragene Vereine, Genossenschaften etc.), Stiftungen und Trusts erfasst werden. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind von der Eintragungspflicht ausgenommen. Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist eine natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte hält bzw. dieses kontrolliert. Jeder Geschäftsführer oder Vorstand (AG, GmbH, UG, KG, OHG, eG, eV usw.) sollte auch seine zuletzt eingereichte Gesellschafterliste prüfen, ob die Angaben vollständig und korrekt sind. Bei Abweichungen sollte das jeweilige Register unverzüglich berichtigt werden und eine Eintragung im Transparenzregister erfolgen.

Bis Mitte 2021 war zwar die Eintragung entbehrlich, wenn sich die erforderlichen Angaben aus anderen Registern, wie dem Handels- oder Partnerschaftsregister, ergaben. Doch das hat sich geändert.

Transparenzregister als Vollregister

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 wurde das Transparenzregister zum 1. August 2021 von einem Auffangregister zu einem Vollregister erweitert. Das hat zur Folge, dass auch die in anderen Registern digital gespeicherten Daten zwingend an das Transparenzregister zu melden sind.

Zur Erleichterung hatte der Gesetzgeber Umstellungsfristen gewährt, die nach Rechtsformen gestaffelt waren:

Rechtsform	Umstellungsfrist
Aktiengesellschaft (AG), Societas Europaea (SE) oder Kapitalgesellschaft auf Aktien (KGaA)	bis zum 31. März 2022
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	bis zum 30. Juni 2022
übrige Rechtsformen	bis zum 31. Dezember 2022

Hohe Bußgelder bei Verletzung der Eintragungspflichten

Verstöße gegen die Eintragungspflicht in das Transparenzregister werden vom Bundesverwaltungsamt mit Bußgeldern geahndet. Betroffen sind nicht nur Unternehmen, die sich gar nicht eingetragen haben bzw. eintragen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch vor, wenn die Eintragung nicht korrekt ist, z. B., weil versehentlich die falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter eingetragen wurde oder die Eintragung zu spät erfolgte.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes für Verstöße gegen § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 Geldwäschegesetz (GwG) vom 25. Juli 2021.

Für Ordnungswidrigkeiten können bei einem leichten Verstoß Bußgelder bis zu 100.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 150.000 Euro festgesetzt werden. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen erhöht sich der Bußgeldrahmen auf bis zu eine Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 3 S. 1 GwG). Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne sowie vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 Euro.

Hinweis: Hinsichtlich der neuen Meldepflichten können Bußgelder aufgrund von fehlenden Angaben zwar frühestens ein Jahr später festgesetzt werden, Doch auch diese Schonfristen sind zum Teil bereits abgelaufen.

Bei fehlendem Transparenzregistereintrag droht Rückzahlung der Coronahilfen

Die Eintragung ins Transparenzregister gehört bei den Coronahilfen zu den Voraussetzungen für die Antragsberechtigung. Wird spätestens im Rahmen der Schlussabrechnungen festgestellt, dass die im Rahmen der Anträge unterzeichnete Verpflichtungserklärung verletzt wurde, droht die vollumfängliche Rückzahlung der Coronahilfen. Lassen Sie es nicht soweit kommen. Holen Sie fehlende Meldungen schnellstmöglich nach.

Tipp: Bei Fragen zum Transparenzregister, insbesondere zu Ihrer Eintragungspflicht, helfen Ihnen die ETL-Rechtsanwälte gern weiter. Sollte die rechtliche Prüfung ergeben, dass eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen ist, können Sie die ETL-Rechtsanwälte auch damit beauftragen. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem der mit uns kooperierenden und auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwälte.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.